

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 53.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 231

Diez, Dienstag den 3. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Rassauische Landwirte und Schweinehalter liefert Schweine für das Heer!

Die Landwirtschaftskammer hat sich verpflichtet, in der Zeit vom 1. November bis 9. Dezember d. J. der Heeresverwaltung 500 Schweine zu liefern.

Zur Durchführung dieser Aufgabe stellt die Heeresverwaltung der Bezirksfütterstelle (Landwirtschaftskammer) die erforderlichen Futtermittel (inländ. Körnerfutter) zur Verfügung. Für je 5 Ztr. Futter ist pflichtmäßig ein Schwein im Mindestgewicht von 225 Pfd. (gefüttert, amtlich gewogen mit 5 Prozent Abzug) spätestens bis zum 9. Dezember d. J. an die Heeresverwaltung abzuliefern. Der Preis des Futters, das nach Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines den Kreisfütterstellen durch die Bezirksfütterstelle (Landwirtschaftskammer) zur Verteilung überwiesen wird, beträgt 16,75 Mark für den Zentner. Die fetten Schweine werden durch den Viehhandelsverband abgenommen.

Als Prämien für besonders fette Schweine werden durch die Bezirksfütterstelle gezahlt:

- 10 Mark für 1 Schwein (gefüttert, amtlich gewogen mit 5 Prozent Abzug) im Gewicht von 250—270 Pfund.
- 15 Mark für jedes Schwein, dessen Gewicht 270 Pfund übersteigt.

Für die abgelieferten Schweine wird der durch die Verordnung vom 14. Februar d. J. festgesetzte Höchstpreis gezahlt. Werden diese Sätze durch Verordnung oder von anderer zuständiger Stelle erhöht, so gelten die neuen Sätze.

Es ist vaterländische Pflicht eines jeden Schweinehalters, sich nach Möglichkeit an dieser wichtigen Aufgabe der Versorgung des Heeres zu beteiligen. Wir richten in erster Linie an die Besitzer angemästeter Schweine, die nicht schon an dem im Juni d. J. abgeschlossenen Mastunternehmen beteiligt sind, die Aufforderung, sofort bei dem Ortsbürgermeister zu melden, daß sie bereit sind, bis zum 9. Dezember d. J. ein fettes Schwein an die Heeresverwaltung zu liefern.

Die Herren Bürgermeister ersuchen wir, diese Meldungen gesammelt mit dem Vermerk: „Heeresschweine“ bis

spätestens zum 5. Oktober an den Vorsitzenden des zuständigen Kreis Ausschusses weiterzugeben. Nach Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines wird den Mästern dann das Futter durch die Kreisfütterstelle überwiesen werden.

Von diesem neuen Mastunternehmen zur Versorgung des Heeres bleibt das bis zum 31. März 1917 laufende zur Versorgung der Zivilbevölkerung, auf das wir in der Nr. 38 unseres Amtsblattes vom 23. d. Mts. bereits hingewiesen haben, unberührt. Auch die Meldungen für dieses Mastunternehmen sind sofort bei dem zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen. Diese Meldungen müssen mit dem Vermerk: „Zivilschweine“ bis spätestens zum 7. Oktober ebenfalls an den Vorsitzenden des zuständigen Kreis Ausschusses weitergegeben werden.

Die Bedingungen für beide Mastunternehmen sind mit Ausnahme des Ablieferungstermins genau dieselben und werden in den allernächsten Tagen den Kreis Ausschüssen gedruckt zugehen.

Wiesbaden, den 28. September 1916.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

J.-Nr. 10122 II. Diez, den 29. September 1916.
Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir die Anmeldungen zu den bestimmten Terminen einzureichen.
Auf meine Verfügung vom 12. 9. 16 Nr. 9287 II — Kreisbl. Nr. 219 — nehme ich Bezug.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 10305. Diez, den 29. September 1916.

An sämtliche Herren Bürgermeister.

Nach den erlassenen Anordnungen sollen sämtliche jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren eine Protzulage erhalten, soweit sie nicht zu der schwerarbeitenden Bevölkerung gehören. Zum Zwecke der weiteren Anordnung ersuche ich mich umgehend anzuzeigen, wieviel jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren, soweit sie nicht Schwerarbeiter sind, zur Zeit in Ihrer Gemeinde vorhanden sind.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

1: für Siedeln und Moskastanien „die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ Berlin W 35, Potsdamerstr. 30,

Verordnung der Städte- und Landräthe des Kreises
Kreisblatt Nr. 203 und 235 von 1915 veröffentlicht.

Am übrigen wird auf die inzwischen ergangene Bundesrats-
verordnung vom 14. September 1916 (R. G. Bl. S. 1027 ff.)
aufmerksam gemacht, wonach Bucheckern i. a. an den oben
unter 2 genannten Kriegsaussschuß abzuliefern sind.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. 10425. II.

Diez, den 2. Oktober 1916.

An die sämtlichen Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Verordnung betreffend
Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im
Unterlahnkreise vom 24. September 1916, Kreisblatt Nr.
226, werden für den Unterlahnkreis folgende Versorgungs-
gebiete festgesetzt:

Versorgungsgebiet Diez, umfaßt die Gemeinden: Diez,
Null, Birlenbach einschl. Fachingen, Gückingen und
Hambach.

Versorgungsgebiet Bad Ems, umfaßt die Gemeinden:
Bad Ems, Becheln und Kemmenau.

Versorgungsgebiet Nassau, umfaßt die Gemeinden:
Nassau, Bergnassau-Scheuern, Dienethal, Sulz-
bach, Mijfelberg, Oberwies, Schweighausen, Des-
sighofen, Geisig, Hömberg, Zimmerchied, Obernhof,
Weinähr und Winden.

Versorgungsgebiet Altdiez, umfaßt die Gemeinden:
Altdiez, Heistenbach.

Versorgungsgebiet Balduinstein, umfaßt die Ge-
meinde Balduinstein.

Versorgungsgebiet Burgschwalbach, umfaßt die Ge-
meinden: Burgschwalbach, Alldorf, Schiesheim,
Mudershausen (mit Zollhaus, soweit in der Ge-
markung gelegen).

Versorgungsgebiet Cramberg, umfaßt die Gemeinden:
Cramberg, Weilnau.

Versorgungsgebiet Dausenau, umfaßt die Gemeinde
Dausenau.

Versorgungsgebiet Dörnberg, umfaßt die Gemeinden:
Dörnberg, Charlottenberg, Kalkosen.

Versorgungsgebiet Flacht, umfaßt die Gemeinden:
Flacht, Holzheim.

Versorgungsgebiet Frendiez, umfaßt die Gemeinde
Frendiez.

Versorgungsgebiet Hahnstätten, umfaßt die Gemein-
den Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Zollhaus,
Hohlenfels.

Versorgungsgebiet Holzappel, umfaßt die Gemeinden:
Holzappel, Horhausen, Laurenburg, Scheidt.

Versorgungsgebiet Isselbach, umfaßt die Gemeinden:
Isselbach, Eppenrod, Hirschberg, Giershausen, Rüp-
penrod.

Versorgungsgebiet Kagenelbogen, umfaßt die Ge-
meinden Kagenelbogen, Berghausen, Eifighofen,
Dörsdorf, Reckenroth, Ebertshausen, Klingelbach,
Ergeshausen.

Versorgungsgebiet Langenscheid, umfaßt die Ge-
meinde Langenscheid.

Versorgungsgebiet Niederneisen, umfaßt die Ge-
meinde Niederneisen.

Versorgungsgebiet Oberneisen, umfaßt die Gemein-
den: Oberneisen, Reibach, Lohrheim.

Schönbörn, Dieblich, Bremberg, Gutenader,
Drold, Röddorf, Steinsberg, Schaumburg, Wasen-
bach.

Versorgungsgebiet Seelbach, umfaßt die Gemeinden:
Seelbach, Altenhausen.

Versorgungsgebiet Singhofen, umfaßt die Gemein-
den Singhofen, Roth, Niedertiefenbach, Zollscheid,
Pohl, Dornholzhausen.

Die Herren Bürgermeister sind verpflichtet, die Zahl der
viertwöchentlich in ihrer Gemeinde verausgabten Fleisch-
karten bzw. Fleischmarken getrennt nach Vollkarten und
Kinderkarten, dem Bürgermeisteramt der Mehrgemeinde
(Versorgungsstelle) rechtzeitig mitzuteilen. Der Bürger-
meister der Versorgungsstelle hat danach zu errechnen, welche
Fleischmengen auf jede versorgungsberechtigte Person des
Versorgungsgebietes für die betreffende Woche entfällt.

Durch Aushang in den Mehrgeläden ist nach § 4 Ab-
satz 2 der Verordnung des Kreisausschusses zur allgemeinen
Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte
und ihre einzelnen Abschnitte entfällt.

Da nach § 2 der Verordnung des Kreisausschusses die
Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich
auf die Fleischkarte entnommen werden darf, 250 Gramm
nicht übersteigen darf und nach § 12 Fleisch aus einem
Versorgungsgebiete in das andere nur mit meiner Geneh-
migung ausgeführt werden darf, ist der Kreisfleischstelle
(Landratsamt) bis zum Donnerstag vormittag einer jeden
Woche durch den Fernsprecher zu berichten, wieviel Fleisch
auf die Person für die betreffende Woche entfällt.

Die Herren Bürgermeister der Mehrgemeinden haben
nach Ablauf eines jeden Monats zu berichten, wieviel
Fleischkarten bzw. Fleischmarken von den Mehrgern abge-
liefert worden sind.

Für den laufenden Monat Oktober wird der Termin der
Berichterstattung bis zum 30. Oktober festgesetzt.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.**

II d 2105.

Berlin, den 14. September 1916.

N.-W. 7, Unter den Linden 72/73.

Bekanntmachung

In Ergänzung des Runderlasses vom 18. Januar 1902
— I b 36 — bestimme ich, daß in die Führungszeugnisse für
ganz unbescholtene und für solche bestrafte Personen, deren
Strafen im Gnadenwege gelöscht sind von jetzt an der
gleiche Vermerk aufzunehmen ist, nämlich dahin, „daß in
den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet sei.“

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden hiernach mit
entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

* * *

I. 8935.

Diez, den 29. September 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises
zur Nachachtung mit. Der angezogene Runderlaß vom 18.
Januar 1902 ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 41 von 1902
mit meiner Verfügung vom 10. Februar 1902, I. 1301,
veröffentlicht.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Die Anhaber der aus dem Jahre 1873 in den
ersten Vergütungsanerkennungsschein vom 13. Juni 1873 in den
und 2 des Kriegsteilnahmegegesetzes vom 13. Juni 1873 in den
Monaten Dezember 1915, Februar und März 1916 gewährte
Kriegsteilnahme im Regierungsbezirk Wiesbaden werden
hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen
Regierungshauptkasse bzw. den zuständigen königlichen
Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang
zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier,
Naturalverpflegung, Stallung und Fournage in Betracht.
Den Gemeinden wird von hier aus von den Herren Land-
räten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in
Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den
Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quit-
tieren; die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse
lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die
Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der
Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung
der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berech-
tigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 25. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Wir weisen die Landwirte unseres Kammerbezirks noch-
mals auf die Möglichkeit des Bezugs von Saatkartoffeln
aus dem Osten hin. Dabei bemerken wir, daß die Landwirte,
welche beabsichtigen, Saatkartoffeln zu beziehen, in ihren
Bestellungsschreiben auch angeben müssen, ob die Kartoffeln
bereits in diesem Herbst oder erst im kommenden Früh-
jahre geliefert werden sollen. Wünscht der eine oder andere
Landwirt sowohl von den Herbstsendungen als auch von den
Frühjahrsendungen Kartoffeln, so muß die Zahl der ge-
wünschten Zentner von jeder Sorte, und zwar getrennt nach
der Lieferzeit, angegeben werden. Beim Bezuge der Kar-
toffeln in diesem Herbst dürften sich die Preise billiger
stellen. Bei der Frühjahrslieferung muß jetzt im Kriege
mit plötzlichen Verkehrsbehinderungen und infolgedessen mit
unpünktlichen Lieferungen gerechnet werden.

Wiesbaden, den 20. September 1916.

Der Vorsitzende
der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk
Wiesbaden.
Bartmann-Lübke.

I. 9096. Diez, den 29. September 1916.

Bekanntmachung.

Von dem Arbeitskommando Horhausen sind gestern
abend zwischen 8 und 9 Uhr 3 russische Kriegsgefangene, die
wie folgt beschrieben werden, entwichen:

1. Girschenko, Marion, Größe 1,75 Mtr., Statur
lang, Kopf runde, Nase gewöhnlich, Augen grün, Haare
dunkelblond, Schnurrbart, Zähne 3 fehlen, Gefangen-
anzug.
2. Rodulenko, Nikita, Größe 1,75 Mtr., Statur lang,
Kopf runde, Nase stumpf, Augen braun, Haare dunkelblond,
Schnurrbartchen.
3. Termolenka, Etsafe, Größe 1,68 Mtr., Kopf runde,
Augen grün, Schnurrbart blond, Nase klein, Zähne gut,
Arbeitsanzug.

Ich ersuche um Nachforschung und Festnahme.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

Landwirtschaftliche Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen
aus Anlaß des Krieges.
An sämtliche königlichen Regierungen.

Bekanntmachung.

Die königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in
der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 —
III. 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirt-
schaftlichen Nutzung geeigneten forstwirtschaftlichen Schlag- oder
sonstigen zur Aufforstung bestimmten und zurzeit unge-
nutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen
Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter
der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Be-
stellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre
1917 erfolgt.

Berlin, den 12. September 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät
des Königs.

Das Staatsministerium.

(gez.): Freiherr von Schorlemer.

N.-Nr. 9397 II. Diez, den 26. September 1916.

Abdruck wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht, daß ich nur empfehlen kann, von dem Aner-
bieten der Staatsforstverwaltung Gebrauch zu machen.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Ortseinswoh-
ner hierauf aufmerksam zu machen und dafür einzutreten,
daß auch die Gemeinden ihre Waldungen wieder ihren Ein-
gekauften zur Förderung des allgemeinen Wohles in weit-
gehendster Weise zur Verfügung stellen.

Anträge auf Uebersetzung von Waldflächen sind an
die königlichen Oberförstereien zu richten.

Der Landrat: Duderstadt.

Verordnung.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung
des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlach-
tschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 —
R.-G.-Bl. S. 99 — in Verbindung mit § 12 der Bekannt-
machung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und
die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-
gesetzbl. Seite 607) in der Fassung vom 4. November 1915
(Reichsgesetzblatt Seite 728) und der Bekanntmachung über
die Änderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 23.
März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) wird mit Zustim-
mung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahn-
kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem § 3 der Verordnung des Preisausschusses vom
19. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 168) wird folgender Satz
angefügt: „Wurst darf nur in frischem Zustand verkauft
und darf nur geräuchert werden, wenn sie in frischem Zu-
stand keinen Absatz gefunden hat.“

§ 2.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Ge-
fängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-
lichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 29. September 1916.

Der Preisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Em.